

**-Gegen Empfangsbekanntnis-**

Verbandsgemeindeverwaltung  
Ramstein-Miesenbach  
Am Neuen Markt 6  
66877 Ramstein-Miesenbach

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

05.06.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0002#2023/ 0002-0111 32 AB 4 Bitte immer angeben!	24.05.2023 KW/ht		

**Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff, § 15 WHG i.V.m.  
§ 14, § 16 LWG für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage  
Obermohr, in den Mohrbach.**

**Hier: Erweiterung des Einzugsbereichs der Kläranlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,  
Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

**B E S C H E I D**

**I.**

Die der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach mit Bescheid der Bezirksregierung  
Rhein Hessen-Pfalz vom 12.04.1991, Az.: 566-111 Ob 29/90 erteilte, zuletzt mit  
Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion vom 04.06.2010, Az.: 32/4-  
28.05.08-206/00 geänderte, **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von Abwasser aus der  
Kläranlage Obermohr in den Mohrbach, wird **geändert und neu gefasst:**

1/16

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



1. Das gereinigte Abwasser aus der Kläranlage Obermohr wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 215 Gemarkung Obermohr in den Mohrbach eingeleitet.

Örtliche Lage nach **UTM-Koordinaten**

Rechtswert: 390974

Hochwert: 5479446

2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus den Kanalisationen der Ortsgemeinden Obermohr, Kottweiler-Schwanden, Steinwenden und Weltersbach gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

Die vor der Einleitung erforderliche Behandlung des Abwassers erfolgt in der Kläranlage Obermohr, die ausgelegt ist für eine Abwassermenge  $Q_t$  von  $105 \text{ m}^3/\text{h}$  und eine Belastung mit  $\text{BSB}_5 \text{ roh}$  von  $372 \text{ kg/d}$  ( $6.200 \text{ EW}$ ).

3. Das in der Kläranlage Obermohr behandelte Abwasser muss folgenden Anforderungen genügen:

- 3.1 Die Einleitungsmenge darf an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle bei

Trockenwetter  $105 \text{ m}^3/\text{h}$

Regenwetter  $50 \text{ l/s}$

nicht übersteigen.

- 3.2 Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 Abs. 1 AbwAG wird auf  $400.000 \text{ m}^3/\text{a}$  festgesetzt. Der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge beträgt ca. 20 %.

Ergibt die Überwachung, dass in einem Kalenderjahr eine höhere Schmutzwassermenge eingeleitet wird, bleibt eine Neufestsetzung zum Zwecke der Abgabenerhebung vorbehalten.

**3.3** Die Schadstoffkonzentration im Ablauf der Kläranlage an der in den Planunterlagen festgelegten Messstelle wird durch folgende Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) begrenzt:

	<u>Überwachungswerte</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	10 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges.</sub> )	<b>1,5 mg/l</b>
Stickstoff anorganisch gesamt als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs, einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage	6 mg/l
Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N) einzuhalten bei einer Abwassertemperatur $\geq 12^{\circ}$ C	5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	G <sub>EI</sub> = 2

Die o. g. Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

	<u>Höchstwerte</u>
pH-Wert (nach DIN 38 404 -C 5)	6,0 - 8,5
Das Abwasser darf keine deutliche Färbung aufweisen.	

**3.4 Im Ablauf der Kläranlage Obermohr ist ein Betriebsmittelwert für P<sub>ges</sub>  $\leq 0,7$  mg/l (Jahresmittelwert) einzuhalten.**

**4.** Die Genehmigung nach § 62 LWG für den Betrieb der Abwasseranlagen ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.

5. Grundlage für die Anpassung der Erlaubnis sind die den Bescheiden vom 12.04.1991 und 10.11.1994, Az.:566-111 Ob 29/90 als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, **ergänzt durch die diesem Bescheid beigefügten Erläuterungen und Pläne**, versehen mit Sichtvermerk, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

	<u>Maßstab</u>
Erläuterungsbericht mit klärtechnischem Nachweis	-/-
Übersichtslageplan	1 : 10.000

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **576,70 EUR** festgesetzt.

## II.

### Nebenbestimmungen

#### 1. **Betrieb**

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen, in Hinblick auf die behördliche Überwachung insbesondere auch die Einrichtungen für die Zu- und Ablaufmessung sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.

Beim Betrieb der Mengenummessung ist die DIN 19559 zu beachten. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

**1.2** Die Probenahme- und die Einleitstelle müssen bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein. Das Ablaufgerinne an der Probenahmestelle muss so ausgebildet sein, dass sich ein gut durchmischter, über den Gerinnequerschnitt homogener Ablauf einstellt und damit eine repräsentative Probennahme möglich ist.

**1.3** Jede emissionsrelevante Betriebsstörung, bei der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der Erlaubnisbehörde anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

**1.4 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.**

**1.5** Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den

ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

- 1.6** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle auf der Kläranlage aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

## **2. Selbstüberwachung der Kläranlage**

- 2.1** Die Anlage ist gemäß den Betriebsvorschriften zu bedienen. Auf der Kläranlage ist ein aktuelles Betriebstagebuch nach § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen. Insbesondere ist auch die regelmäßige Durchführung von Funktions- und Sichtkontrollen aller Anlagenteile zu dokumentieren.

Sofern das Betriebstagebuch nicht auf der Anlage geführt wird, ist seitens des Anlagenbetreibers sicherzustellen, dass zu den behördlichen Überwachungsterminen durch eine sachkundige Person ein aktueller Auszug (die letzten 2 Tage vor Überwachungstermin) der Unterlagen auf der Anlage vorgehalten wird.

- 2.2** Der Anlagenbetreiber hat für jedes Kalenderjahr einen Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Erlaubnisbehörde (2-fach) oder über die Kommunikations-Plattform „euvoa.rlp.de“ vorzulegen.

Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus zusätzlich anzugeben:

- Fäkalschlamm- und Abwasservolumina aus Kleinkläranlagen bzw. Abwassergruben
- alle Überschreitungen der Überwachungswerte
- die Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen hinsichtlich der Schadstoffparameter.

**2.3 Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Selbstüberwachung ist mindestens 1 x wöchentlich der Parameter Phosphor, gesamt zu bestimmen.**

**III.**

**HINWEISE**

1. Beim Betrieb der Abwasseranlagen sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung zu beachten.

2. Die Selbstüberwachung ist entsprechend der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - SÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBI S. 211) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Hierbei sind die in der Anlage zur Abwasser-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen oder alternativ mit der Erlaubnisbehörde abzustimmenden Analysen- und Messverfahren anzuwenden.

Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Erlaubnisbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt die Erlaubnisinhaberin.

**Unter Bezug auf Anlage 1, Ziffer 4 der SÜVOA wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Mindestumfang der Selbstüberwachung zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasseranlage nicht ausreichend ist und daher eine erweiterte Selbstüberwachung erforderlich ist.**

3. Den festgelegten Überwachungswerten liegen die in der Anlage zur Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zugrunde; bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen des Abwasserabgabengesetzes zu den in der Anlage zu § 3 AbwAG festgelegten Verfahren.
4. Da im Abwasser der Kläranlage für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nr. 5 (Metalle mit ihren Verbindungen) und Nr. 4 (AOX) genannten Schadstoffe keine dort angegebenen Schwellenwertüberschreitungen zu erwarten sind, wird von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen.
5. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 – 26 LBauO, § 60 WHG).
6. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
7. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
8. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.
9. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
10. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.



## IV. Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach hat mit Schreiben vom 24.05.2023 der Änderung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Obermohr, in den Mohrbach, hinsichtlich der Erweiterung des Einzugsbereichs der Kläranlage aufgrund von Neubaugebieten, beantragt.  
Nach fachtechnischer Prüfung konnte die Erlaubnis entsprechend angepasst werden.
  
2. Im Zuge der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie sind verschärfte Anforderungen im Hinblick auf die bisher eingeleitete Phosphorfracht aus der Kläranlage Obermohr erforderlich.  
Nach erfolgter Anhörung vom 09.01.2023 (E-Mail) und Stellungnahme der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach vom 26.05.2023 wird der bisherige Überwachungswert für  $P_{ges}$  von 2,0 mg/l daher von Amts wegen auf 1,5 mg/l herabgesetzt (**Ziffer I.3.3**).  
Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Kläranlage kann der verschärfte Grenzwert ohne Probleme gesichert eingehalten werden.
  
3. Des Weiteren ist es erforderlich die o. g. Erlaubnis für die Kläranlage Obermohr hinsichtlich gesetzlicher Änderungen und gängiger Verwaltungspraxis anzupassen (u. a. UTM-Koordinaten, Wegfall AOX-Überwachungswert, Selbstüberwachung, Änderung der Betriebsweise).
  
4. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Im Verfahren zur Änderung der Erlaubnis wurden keine weiteren Stellen und Behörden unterrichtet da es sich um Abwasseranlagen im Bestand handelt und u. a. redaktionelle

Änderungen erfolgen. Auf ein förmliches Verfahren nach § 114 Abs. 2 LWG konnte verzichtet werden, da eine Erweiterung des Umfangs der zugelassenen Gewässerbenutzung nicht vorgenommen wird.

5. Aufgrund der Eutrophierungstendenz soll zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Orientierungswert von 0,1 mg/l für Phosphor in den Gewässern nicht überschritten werden. Im Wasserkörper Mohrbach ist dieser Orientierungswert überschritten, so dass eine weitere Reduzierung der Phosphoreinträge bei den punktuellen Einleitungen durch Abwasseranlagen zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes erforderlich ist. Die Kläranlage Obermohr ist bereits mit einer Phosphatfällstation ausgerüstet, so dass auch ohne weitere bauliche Maßnahmen die Einhaltung eines Betriebsmittelwertes von 0,7 mg/l für den Gesamtphosphor gesichert eingehalten werden kann **(Ziffer I.3.4)**.
6. Aufgrund der verschärften Anforderungen an die Einleitung für den Parameter Gesamtphosphor ist auch der Umfang der gesetzlich festgeschriebenen Selbstüberwachung entsprechend zu erweitern. Die geforderte wöchentliche Untersuchung von Gesamtphosphor entspricht dem empfohlenen Mindestumfang des Schreibens vom 10.01.2019, Az.: 103-92 543-00/2018-2#5, welches hinsichtlich der Reduzierung der Phosphoreinträge aus Kläranlagen in Gewässer vom damaligen Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten an die abwasserbeseitigungspflichtigen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz verschickt wurde. **(Nebenbestimmung II.2.3)**
7. Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die Gewässerbenutzung durch die Kläranlage Obermohr nicht den für den Oberflächenwasserkörper Mohrbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Beim Mohrbach handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich

in einem schlechten ökologischen und guten chemischen Zustand (ohne Berücksichtigung der ubiquitären Stoffe).

Die Einleitung von gereinigtem Abwasser erfolgt über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasseranlage. Die erforderliche Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Mohrbach findet demnach in ausreichendem Maße statt. Durch die Verschärfung des Überwachungswertes für den Parameter  $P_{ges.}$  ist eine Verbesserung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann daher ausgeschlossen werden.

8. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LABwAG erteilt werden konnte.
9. Bei der Festsetzung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
10. Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LABwAG geregelt.
11. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen

Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **576,70** EUR (i.W.: **fünfhundertsechundsiebzig**  $\frac{70}{100}$  EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2023/17/23/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an  
[poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem  
De-Mail-Gesetz an:  
[sgdsued@rlp.de-mail.de](mailto:sgdsued@rlp.de-mail.de)

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen: 1 Plansatz  
Rechtsgrundlagen  
Empfangsbekanntnis

Fußnote:

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. Nr. 5) geändert worden ist.
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz - LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87) geändert worden ist (AbwV)
- 
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl.S. 235 ff)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG ) vom 06.10.2015 (GVBl. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBl. 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBl. S.127) in „Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG ) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG ) vom 22.11.2013 (GVBl. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBl. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBl. S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBl. S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBl. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl.S. 461)